

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Straftatopfer und Strafrecht, insbesondere bei Nötigung und Wucher

Autor: Arzt, Gunther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STRAFTATOPFER UND STRAFRECHT,
INSBESONDERE BEI NÖTIGUNG UND WUCHER

Gunther Arzt

I. OPFERVERANTWORTUNG UND IHRE STRAFRECHTSDOGMATISCHEN
KONSEQUENZEN

Die Viktimologie kann das Täter-Opfer-Verhältnis aus wissenschaftlicher Neugier erforschen, so wie Naturwissenschaftler die symbiotische Beziehung zwischen Einsiedlerkrebs und Seeanemone¹. Oft wird mit viktimologischer Forschung jedoch ein konkretes Ziel angestrebt, nämlich zur Verhütung von Straftaten beizutragen. Daneben - und damit bin ich schon bei meinem Thema - kann der Blick auf das Opfer Schwächen und Stärken der strafrechtspolitischen oder strafrechtsdogmatischen Konzeption einzelner Straftaten offenlegen. Das Strafrecht muß sich fragen lassen, ob es den beim Opfer eintretenden Verlust richtig begriffen hat (viktimologische Kontrolle des strafrechtlichen Rechtsbegriffs) oder ob angesichts der dem Opfer zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten strafrechtliches Einschreiten überhaupt opportun ist (viktimologische Kontrolle des Strafbarkeitsbedürfnisses)².

Beginnen wir mit einem konkreten Beispiel, der Erpressung. Dieser Straftattypus existiert nur, weil sich die Opfer nicht solidarisch-richtig verhalten. Ein paar Monate richtigen Opferverhaltens im Sinne konsequenten Nichteingehens auf erpresserische Forderungen würden genügen, um diese Straftat gewissermaßen auszulöschen. Insofern spielt die Opfermitverantwortung bei der Erpressung und bei den der Erpressung verwandten Tatbeständen eine einzigartige Rolle. Ich werde darauf noch zurückkommen, möchte jedoch zunächst etwas zum Prinzip der Opferverantwortung für den Rechtsgüterschutz sagen.

Rechtsdogmatisch wird die Mitverantwortung bzw. Selbstverantwortung des Opfers für den Schutz seiner Rechtsgüter am intensivsten beim Betrug diskutiert. Rechtspolitisch ist die Selbstverantwortung besonders intensiv beim Ladendiebstahl³ erörtert worden. Solche Inseln des Selbstverantwortungsgedankens scheinen allerdings von einem Ozean umgeben, in dem andere Anwendungen des Selbstverantwortungsprinzips spurlos versunken sind. Ziel meines Referates ist es, daran zu erinnern, daß bei vielen Straftatbeständen das Selbstverantwortungsprinzip so dicht unter der Oberfläche liegt, daß dogmatische und kriminalpolitische Brechungslinien bei genü-

gend distanzierter Beobachtung hervortreten. In anderen Fällen mag das Selbstverantwortungsprinzip tiefer begraben sein, doch wenn der dogmatische Ozean des Strafrechts in Unruhe gerät, kann es geschehen, daß er viktimologische Argumentationstrümmer an den Strand wirft, aus denen wir auf das große Selbstverantwortungsprinzip schließen können, wie man bei Bruchstücken am Strand eines wirklichen Ozeans auf ein großes, zusammenhängendes und unsichtbar unter der Oberfläche verborgenes Riff schließen kann. Schlüsse aus diesem bildlichen Vergleich auf meine Urlaubspläne liegen nahe, sind aber trügerisch.

Im folgenden möchte ich einen Überblick über das geben, was man Viktimodogmatik nennt, also eine dogmatische Erfassung der Straftat, die für die eingangs erwähnte viktimologische Kontrolle offen ist.

Im BT⁴ sind bekannte Inseln des Opferselbstverantwortungsprinzips der von mir schon genannte Betrug und teilweise die Gewaltdelikte. Diese Materien sind in anderen Referaten behandelt. Ich erwähne deshalb nur ganz kurz das Privileg des Totschlags *justo dolore*, das in Art. 113 mit enthalten ist. Wir interpretieren die entschuldigende heftige Gemütsbewegung – obwohl Art. 113 nichts dazu sagt! – als Verschulden des Opfers des Totschlägers⁵. Wird z.B. einem Ehemann von dritter Seite mitgeteilt, seine Frau sei ihm untreu, und tötet er die Frau in der Erregung über diese Mitteilung, statt sie erst zur Rede zu stellen, so hat der Täter von vornherein nur geringe Aussichten, daß wir ihm das Privileg des Art. 113 gewähren (zumal wir es ihm sonst auch zubilligen müßten für den Fall, daß die Information falsch war und die Frau ihrem Mann treu gewesen ist). – Ich erinnere weiter an die weitgehende Strafmilderung bei Tötung auf Verlangen und die fast gänzliche Straffreiheit bei Mitwirkung am Selbstmord (Art. 114, Art. 115). Auch hier bestimmt die Opferverantwortung die Auslegung. So setzt Art. 115 (Selbstmordteilnahme) einen relativ freien Selbstmord voraus; d.h. das Privileg entfällt bei unfreiem Selbstmord, weil dieser Selbstmord vom Opfer eben nicht zu verantworten ist.

Zu den spektakulären Beispielen der Opferselbstverantwortung gehören im schweizerischen Recht – in bemerkenswertem Gegensatz zum deutschen Recht – auch die Aussagedelikte. Der Richter darf dem Zeugen nicht vertrauen, den er eigentlich als Beschuldigten hätte einvernehmen sollen und deshalb entgeht ein solcher Zeuge auch der Strafdrohung wegen falschen Zeugnisses gemäß Art. 307⁶. Anzumerken ist, daß gerade in diesem Falle die Selbstverantwortung bei der Rechtspflege (vereinfachend gesagt beim einvernehmenden Richter) einerseits und beim Zeugen andererseits auszubalancieren ist. Bei einer einzelnen Frage, die dem Zeugen fairerweise (*ex post* und objektiv betrachtet) nicht hätte gestellt werden dürfen, geben wir dem Zeugen kein Lügerecht, sondern nur das für ihn viel problematischere Recht zur Zeugnisverweigerung.

Zu den wesentlich tiefer verborgenen Anwendungsfällen des Selbstverantwortungsprinzips im schweizerischen Strafrecht gehört die Urkundenfälschung. Normalerweise wird eine unwahre Äußerung nicht bestraft, gleichgültig, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgt. Wie kämen wir auch dazu, mit Strafdrohung Aufrichtigkeit im menschlichen Miteinander erzwingen zu wollen! Vom belogenen Opfer aus gesehen läßt sich dies auch dahin ausdrück-

ken, daß es grundsätzlich Sache des Opfers ist, sich über die Vertrauenswürdigkeit der mündlichen oder schriftlichen Äußerungen des Täters Gedanken zu machen. Das Opfer muß die inhaltliche Richtigkeit von Äußerungen prüfen, auf die es sich verlassen will. Ein Inhaltsvertrauen im Sinne eines Vertrauens in die inhaltliche Richtigkeit genießt keinen Strafrechtsschutz. Bei mündlichen Erklärungen können wir dem Opfer diese Prüfungslast aufbürden, denn das Opfer kennt seinen Gesprächspartner. Bei schriftlichen Erklärungen setzt eine vergleichbare Prüfungslast voraus, daß hinter der schriftlichen Erklärung wirklich derjenige steht, von dem die Erklärung zu stammen scheint. Die Urkundenfälschung nach Art. 251 verpönt die Irreführung über die Person des Ausstellers einer Urkunde mit Recht, weil eine Inhaltskontrolle nur möglich ist, wenn der Aussteller feststeht, d. h. auf der Basis eines Zuschreibungsvertrauens. Deshalb muß sich der Rechtsverkehr darauf verlassen können, daß die Urkunde echt ist, und auf dieser Basis mag der Teilnehmer am Rechtsverkehr dann die inhaltliche Richtigkeit prüfen. Nun droht freilich Art. 251 seinem Wortlaut nach auch demjenigen Strafe an, der "eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet", der also schriftlich lügt. Würde man diese Bestimmung nicht in drastischer Weise restriktiv interpretieren, wäre die Selbstverantwortung des Opfers aus dem Tatbestand der Urkundenfälschung gewissermaßen eliminiert. Die Spannungen, die dadurch entstehen würden, will ich hier nicht im einzelnen aufzählen. Es genügt, daran zu erinnern, daß das moderne Vertragsrecht zwischen mündlichen und schriftlichen Erklärungen nicht differenziert. Würde das Strafrecht die schriftliche Lüge mit Strafe bedrohen, die mündliche dagegen straffrei lassen, wäre es zivilrechtlich töricht, sich mit mündlich geschlossenen Verträgen zufrieden zu geben. Diese und andere Spannungen sind nur vermeidbar, wenn wir die theoretische Strafdrohung gegen schriftliche Lügen so interpretieren, daß der Selbstverantwortung des Opfers weitestgehend zum Durchbruch verholfen wird. Die theoretische, dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmende Regel, daß die schriftliche Lüge als Falschbeurkundung zu bestrafen sei, ist unter Berufung auf die Opferselbstverantwortung in ihr Gegenteil zu verkehren. In eben dieser Weise verfährt die schweizerische Praxis und Literatur⁷. Dabei sind Erwägungen zur Selbstverantwortung als viktimologische Argumentations-trümmer zugegebenermaßen nur undeutlich zu erkennen. Die enumerative Aufzählung solcher Ausnahmefälle, bei denen die schriftliche Lüge als Falschbeurkundung bestraft wird, folgt mehr oder weniger deutlich der Leitlinie, daß diese Urkunden besonderes Vertrauen in ihre inhaltliche Richtigkeit aus bestimmten Gründen verdienen, kurz, die "erhöhte Beweiseignung ... muß sich ... auf besondere Gründe stützen"⁸. Dabei wird zutreffend die Überlegung hervorgehoben, solche besonderen Gründe seien bei Erklärungen zu bejahen, die für den Aussteller prinzipiell nachteilig sind (Musterfall Quittung) oder deren Aussteller vielleicht nicht im Einzelfall, jedoch typischerweise besonders vertrauenswürdig ist (Musterfall öffentliche Urkunden).

Kritisch wird es, wenn der Straftatbestand der Falschbeurkundung nicht an die besondere Verlässlichkeit der Urkunde anknüpft, sondern umgekehrt die besondere Verlässlichkeit mit Hilfe der Strafdrohung gewissermaßen künstlich begründet werden soll. Den Kreis dieser Anwendungsfälle des Art. 251 gilt es eng zu halten. Gewiß können Hemmungen des Täters bzw. Schutzwälle

um das Opfer nicht nur physisch, sondern auch psychisch errichtet werden. So kann beim gefährlichen Diebstahl nach Art. 137 Ziff. 2 letzter Absatz die besondere Gefährlichkeit am Aufwand des Täters abzulesen sein (z. B. wenn sich der Täter den Zugang nur mit Mühe verschaffen kann, Musterfall Einbruch). Die besondere Gefährlichkeit kann sich jedoch auch daraus ergeben, daß der Täter gesellschaftliche Tabus, psychische Schutzwälle um sein Opfer, mißachtet (Musterfall Kirchendiebstahl)⁹. - Bei Art. 251 kann deshalb die besondere Verlässlichkeit einer Urkunde nur ausnahmsweise durch die Strafdrohung via Falschbeurkundung hergestellt werden.

Wichtiger als weitere Beispiele erscheint mir die Frage nach der Harmonie des Gesamtbildes. Es ist unbestreitbar, daß das Selbstverantwortungsprinzip in unserem Strafrecht bisher nur lückenhaft und inkonsequent verwirklicht ist. Bei der Fundunterschlagung¹⁰ war das Selbstverantwortungsprinzip im kantonalen Strafrecht noch erkennbar, im gesamtschweizerischen Strafrecht ist die Strafwürdigkeit der Fundunterschlagung nicht mehr näher erörtert worden. Insbesondere ist der Verlierer nicht mit dem leichtsinnigen Opfer eines Betrügers verglichen worden, doch hat man immerhin gesehen, daß Unterschlagung im Vergleich zum Diebstahl deshalb weniger schwer wiegt, weil sich das Opfer durch sorgfältigere Führung seiner Geschäfte schützen kann¹¹. - Auch bei der Sachentziehung¹² hat ein systematisch lückenloses Strafrecht über ein infolge konsequenter Berücksichtigung der Opferselbstverantwortung lückenhaftes Strafrecht triumphiert.

Daß die Gesamtbetrachtung keine Harmonie, sondern die Disparität der bisher genannten Beispiele ergibt, ist an sich nicht verwunderlich. Das Selbstverantwortungsprinzip kann je nach der unterschiedlichen Interessenlage des in Frage stehenden Straftatbestandes zu höchst unterschiedlichen Konsequenzen führen. Vielleicht kann mehr Einheitlichkeit durch Ausdifferenzierung des Selbstverantwortungsprinzips erreicht werden, obwohl ich diesbezüglich skeptisch bin. Es ist ein Charakterzug gerade der großen Prinzipien unserer Rechtsordnung, daß sie je nach Anwendungsfall zu ganz unterschiedlichen Resultaten führen. Ich nenne nur das Zumutbarkeitsprinzip oder die Berufung auf Treu und Glauben. - Die besondere Uneinheitlichkeit der Anwendungsfälle des Prinzips der Opferverantwortung ist wohl damit zu erklären, daß dieses Prinzip als umfassendes Gestaltungselement unseres Strafrechts noch nicht lange (und noch nicht von allen) anerkannt ist¹³. Die Tauglichkeit dieses Prinzips, zur rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Vereinheitlichung einer ganzen Deliktsguppe beizutragen, möchte ich anhand der Freiheitschutztatbestände mit der Nötigung als Grundtatbestand demonstrieren.

II. ZUR SYSTEMATISIERUNG DER FREIHEITSSCHUTZTATBESTÄNDE MIT HILFE DES PRINZIPS DER OPFERVERANTWORTUNG

Unser StGB schützt die allgemeine Handlungsfreiheit gegen Pressionen mit Hilfe des Tatbestandes der Nötigung. Diese Nötigung steckt dann in speziellen Freiheitsschutztatbeständen wie Erpressung oder Vergewaltigung. Auch beim Wucher geht es um eine Art Freiheitsschutz des Opfers, doch bedarf die Abgrenzung zur Nötigung der Konkretisierung. Diese Freiheitsschutztatbestände haben folgendes gemeinsam: (1) Die theoretische Unangreifbarkeit des freien Willens. Weil der Täter den Willen des Opfers nicht direkt angreifen kann, muß er ihn über Angriffe auf andere Rechtsgüter seines Opfers indirekt zu beeinflussen suchen. - (2) Den Ausschluß des Notwehrrechts des Opfers. Weil der freie Wille unangreifbar ist, gibt es keine Notwehr gegen die Freiheitsverletzung als solche, weder bei der Nötigung noch bei der Erpressung oder bei der Vergewaltigung oder beim Wucher. - (3) Eine Proportionalität zwischen der Bedeutung der Disposition für das Opfer und dem strafwürdigen Druck des Täters. - (4) Eine Kollision der Freiheitsräume des Täters und des Opfers, die bei Nötigung und Wucher besonders problematisch ist.

Was folgt aus diesen vier Gestaltungselementen? Zunächst zur Unantastbarkeit der Willensfreiheit und zur Notwehr, weil hier Mißverständnisse meiner verkürzten Bemerkungen besonders nahe liegen¹⁴. Abgewehrt werden darf meiner Meinung nach die Freiheitsbeeinträchtigung deshalb nicht, weil die Willensfreiheit einfach dadurch zu verteidigen ist, daß sich das Opfer dem Druck nicht beugt. Dagegen darf selbstverständlich die Bedrohung des Rechtsguts abgewehrt werden, das der Täter zum Hebel macht, um die Willensfreiheit seines Opfers indirekt zu beeinflussen. - Droht der Erpresser, das Kind des Erpressungsopfers zu töten, sind die Notwehrbefugnisse des Erpressungsopfers ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Abwehr des Angriffes auf das Rechtsgut "Leben" zu bestimmen. - Wo der Erpresser einen Hebel einsetzt, der sich nicht als isolierbarer Rechtsgutsangriff fassen läßt, so vielfach bei der Chantage, z. B. bei Drohung mit wahrheitsgemäßer Anzeige einer Straftat, hat der Erpreßte konsequenterweise kein Notwehrrecht. Dasselbe trifft für den Wucher zu, gegen den es ebenfalls kein Notwehrrecht gibt.

Was die Proportionalität zwischen der Bedeutung der Disposition für das Opfer und dem vom Täter ausgeübten Druck betrifft, bildet die Abstufung Nötigung/Vergewaltigung ein geradezu klassisches Exempel für Opferselbstverantwortung. Angesichts der Bedeutung des für die Frau auf dem Spiele stehenden Rechtsguts darf sie sich nicht jedem für Nötigung an sich ausreichenden Druck beugen, sondern der Druck muß der Bedeutung des Rechtsguts angepaßt sein, d. h. die Drohung muß als schwer i. S. des Art. 187 bewertet werden¹⁵.

Aus der Proportionalität zwischen der Bedeutung der Disposition für das Opfer und dem vom Täter ausgeübten Druck folgt u. a. auch, daß die Bedrohung unserer Regierung oder Bedrohungen des Wahl- und Abstimmungsprozesses ganz massiv sein müssen, um sie als Nötigung

betrachten zu können. Ein Rechtsstaat, der vor schwachen Pressionen kapituliert, wäre gewissermaßen selbst schuld. Daraus folgt, daß derjenige, der glaubt, einen Rechtsstaat mit schwachen Pressionen beeinflussen zu können, unter dem Aspekt der Willens- und Entscheidungsfreiheit ein Wahndelikt begeht. Ich möchte die einschlägigen Sondertatbestände hier nicht im einzelnen analysieren, doch die Konsequenz wenigstens so weit andeuten, daß es Verbote gibt, die nur scheinbar gegen Zwang und Nötigung gerichtet sind, in Wahrheit aber nur oberflächliche Störungen der Ruhe und Ordnung betreffen¹⁶.

In den Zusammenhang der Nötigungstatbestände gehört auch die Erpressung, die ich schon eingangs genannt hatte. Die Opfer tragen ein gerüttelt Maß Mitschuld an dieser Kriminalität. Dies hat im Ausland immer wieder zu Versuchen geführt, die Opfersolidarität, mit der dem Erpressungsumwesen gewissermaßen über Nacht ein Ende gesetzt werden könnte, zu erzwingen. So ist man gegen Erpressungsoffer in einer Reihe von Ländern, von Italien bis Singapur, mit Vermögensbeschlagnahmen vorgegangen¹⁷. In unserem Recht macht sich dies mindestens insofern bemerkbar, als es ernstlich zweifelhaft ist, ob sich der Überbringer des erpreßten Geldes nicht wegen Gehilfenschaft zugunsten des Erpressers strafbar macht¹⁸.

Sobald der Staat das Opfer von Nötigungen, Erpressungen oder erpressungsähnlichen Tatbeständen wie Geiselnahme wird, besteht eine Chance, daß dieses Opfer durch konsequente Ablehnung solcher Forderungen die entsprechende Kriminalität zum fast völligen Erlöschen bringen kann. Schädlich ist sogar der Anschein, man sei solchen Tätern entgegengekommen. Wie furchtbar schwer es ist, solche theoretisch wohlbegründeten Prinzipien in praxi durchzuhalten, hat uns der Fall Wehrli¹⁹ eindrücklich gezeigt. Hoffen wir, daß unsere Freude über die rasche Freilassung dieses schweizerischen Diplomaten nicht getrübt werden möge durch eine neue Entführung eines schweizerischen oder italienischen Diplomaten mit neuen Forderungen!

Die Grenze zwischen Nötigung (Erpressung) einerseits und Wucher andererseits wird man dahin zu bestimmen haben, daß der Wucherer mit einem Untertun droht, der Erpresser dagegen mit einem Tun. Dabei sind die Fälle, in denen der Wucherer mit dem Untertun einer Handlung droht, zu der er verpflichtet ist, wohl noch der Erpressung zuzuschlagen²⁰. Nehmen wir den Fall, daß ein Polizeibeamter sein Eingreifen in den ordentlichen Gang der Dinge (im Sinne eines Verschwindenlassens der Anzeige, die sein Kollege bearbeitet) von sexuellen Handlungen eines wegen eines Diebstahls eines Umhängetuchs angezeigten 16jährigen Mädchens als Gegenleistung abhängig macht²¹. Ist das Mädchen Täterin (einer Bestechung des Beamten nach Art. 288) oder Opfer einer schweren Drohung des Beamten, also der Beamte Täter (nach Art. 188 und zugleich nach Art. 315)? Ist das Mädchen Täterin und Opfer zugleich? Oder liegt der wucherähnliche Tatbestand des Art. 197 vor, weil der Beamte zur Handlung, nämlich dem Verschwindenlassen der Anzeige, nicht verpflichtet und nicht einmal berechtigt ist? Die Folge wäre, daß der Beamte nach Art. 197 zu bestrafen wäre, wenn er den Beischlaf erlangen würde²², während er bei anderen unzüchtigen Handlungen straffrei ausgehen würde. Angemerkt sei, daß der Reformgesetzgeber bei Art. 197 mit Recht die Ausweitung vom Beischlaf auf andere sexuelle Handlungen vorgeschlagen hat, Frauen und Männer schüt-

zen will und zugleich an die Notlage der Opfer strengere Anforderungen als bisher stellen möchte²³. Die beabsichtigte Angleichung an die schwere Drohung im Sinne der Vergewaltigung löst freilich das Problem nicht, wann eine schwere Drohung mit einem Tun mit einer schweren Drohung im Sinne eines Unterlassens (der Rettung aus einer Notlage) verglichen werden kann, zumal die Drohung mit Unterlassen mit erheblich milderer Strafe bedroht wird.

Die Fälle des sexuellen Wuchers wie des echten Wuchers zeigen zugleich die Kollision der Freiheitsräume Täter/Opfer²⁴. Warum soll der Täter nicht das Maximum an Gegenleistung vom Opfer fordern dürfen? Erinnern wir uns, der Täter ist zu nichts verpflichtet, insbesondere auch nicht zur Leistung zu angemessenen Bedingungen²⁵. Deshalb ist auch der Ausschluß des Notwehrrechts des Opfers des Wucherers erforderlich, denn sonst würde via Notwehr ein Kontrahierungszwang zu angemessenen Bedingungen geschaffen, ein Kontrahierungszwang, der gerade nicht existiert.

Zum Wucher haben wir im Strafrecht ein eigentümlich zwiespältiges Verhältnis. Das Rechtsgefühl drängt bei klaren Wucherfällen auf Strafbarkeit. Die dogmatische Analyse des Rechtsguts "Willensfreiheit" des Opfers liefert weniger eindeutige Resultate, wie sich vor allem in der Abgrenzung zur Nötigung zeigt. Es ist eben nicht nur die nötigungsähnliche Ausbeutung einer Notlage, die den Wucher charakterisiert, sondern als Wucher wird auch die Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns kriminalisiert - und damit reißt der Kontakt zur Nötigung weitgehend ab. Dies hat beim Sexualwucher zur Beschränkung auf die Ausbeutung einer Notlage geführt²⁶. Vielleicht ist die fast totale Verkümmerng des Wuchers in der Praxis wesentlich auf die dogmatischen Unsicherheiten bei der Bestimmung des Rechtsguts zurückzuführen. Hinzu kommt, daß vom Opfer her betrachtet die Differenzierung zwischen Notlagenwucher und Unerfahrenheitswucher auch problematisch ist, aber in anderer Weise als aus der Perspektive des Täters. Vom Täter her gesehen ist die Strafwürdigkeit der Ausbeutung der Notlage relativ unproblematisch, die Strafwürdigkeit der Ausbeutung der Unerfahrenheit dagegen relativ problematisch. Gerade umgekehrt ist die Interessenlage beim Opfer. Bei Ausbeutung der Unerfahrenheit hätte das Opfer die Leistung zu besseren Bedingungen erlangen können. In der Differenz zwischen wucherischen Konditionen und marktgerechtem Preis liegt ein Verlust, den der Täter dem Opfer zugefügt hat, ein Verlust, gegen den das Opfer "selbstverständlich" Schutz erheischt. - Dagegen besteht beim Notlagenwucher die Notlage in der Regel gerade darin, daß das Opfer die Leistung des Wucherers nicht anderswo zu besseren (angemessenen) Bedingungen erlangen könnte. Hier richtet sich die Strafdrohung nur formell gegen den Wucherer, während der Gesetzgeber materiell dem Opfer des Wucherers den Zugang zum Markt sperrt²⁷. Auch bei anderen Tatbeständen dient die gegen den formellen Täter gerichtete Strafdrohung der Kontrolle des Opfers und Unterdrückung bestimmter Verhaltensweisen des Opfers, so besonders deutlich beim Betäubungsmittelgesetz, aber auch bei den Sexualdelikten, die Personen, die eine bestimmte Altersgrenze nicht erreicht haben, gewissermaßen gegen ihren Willen zum Opfer machen. - Der Notlagenwucher zwingt das Opfer zum Verzicht auf die Leistung des Wucherers. Blicken wir auf den

Fall der Ladendiebin zurück. Die Strafdrohung gegen den Polizeibeamten wegen Sexualwuchers (oder Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung) bedeutet für das Mädchen, daß es auf die erstrebte Leistung (Absehen von Anzeige) verzichten muß. Nicht anders ist es in den Fällen des allgemeinen Notlagenwuchers. Dem in einer Notlage befindlichen Opfer wird mit dem wucherischen Darlehen gewissermaßen der Kapitalmarkt insgesamt versperrt, denn zu angemessenen Bedingungen erhält das Opfer kein Geld und gerade darin besteht seine Notlage. In diesem Ausschluß des Opfers von einer von ihm nachgefragten Leistung steckt eine massive Bevormundung.

Da ich gerade gesagt habe, daß der Wucher praktisch bedeutungslos ist, könnte man über diese Analyse mit einem Achselzucken hinweggehen, wenn es nicht geradezu ein Charakteristikum moderner Sozialpolitik wäre, schon unterhalb der Wucherschwelle, insbesondere unterhalb der beim Wucher erforderlichen Notlagenintensität mit Verboten einzugreifen. Diese Tatbestände sind auch praktisch von erheblicher Bedeutung. Für die Schweiz nenne ich den Bundesbeschluß über Maßnahmen gegen Mißbräuche im Mietwesen; die auf kantonaler Ebene erlassenen Höchstpreisverordnungen aller Art, von denen die strafbewehrte Regelung des Wohnungsmaklerhöchstlohns in Zürich herausgegriffen sei²⁸, und schließlich das langsam das Gesetzgebungsverfahren durchlaufende Konsumkreditgesetz (KKG). Besteht ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Sinne eines Nachfrageüberhangs, und kann der Gesetzgeber den Umfang des Angebots nicht beeinflussen, scheinen mir zwei Hypothesen auf der Hand zu liegen. Bei milden Ungleichgewichtigkeiten können sich vom Gesetzgeber verordnete milde Korrekturen der Vertragsfreiheit auszahlen. In diese Kategorie würde ich den Bundesbeschluß über Mißbräuche im Mietwesen einordnen. Bei groben Ungleichgewichtigkeiten zwischen Angebot und Nachfrage führen massive Eingriffe des Gesetzgebers in die Vertragsfreiheit zu einem Schwarzmarkt. Die Originalität des Wuchers und der sozialpolitisch motivierten wucherähnlichen Tatbestände liegt im Verbot der Nachfrage. Das heißt, der Gesetzgeber versucht nicht, über eine Reglementierung der Bedingungen Anbieter/Nachfrager zu als angemessenen empfundenen Konditionen zu kommen, sondern er sucht die Nachfrage gewissermaßen unmittelbar zu dämpfen. Diese schon im klassischen Wucher steckende Konzeption liegt besonders deutlich dem KKG zugrunde. Die durch ihre Simplizität attraktive Überlegung geht dahin, die Aufnahme eines zweiten (oder dritten) Kleinkredits zu verbieten²⁹. Daß gesetzgebungstechnisch das Verbot sich nicht gegen den Kreditnachfrager, sondern gegen den Kreditanbieter richtet³⁰, ändert nichts daran, daß die viktimologische Analyse zeigt, daß es um eine Dämpfung der Nachfrage geht. Das Verbot trifft materiell den als Täter, den es formell als Opfer schützt! Getroffen wird mit der Regelung des KKG primär der Kunde, der eben keinen Kredit erhält, also auf die gewünschte Leistung total verzichten muß. Bei der kreditgewährenden Bank kann keine Rede von einem korrespondierenden Ausleihtotalverzicht sein. Es kommt nur zu einer Reduktion des durchschnittlichen Zinssatzes und damit der Gewinnmarge.

Im Gesetzgebungsverfahren ist klar gesehen worden, daß zwischen der Entmündigung wegen verschwenderischer Unvernunft mit ihren strengen Anforde-

rungen nach ZGB und der Bevormundung des mündigen (jedenfalls nicht entmündigten) Bürgers durch das KKG ein schreiender Widerspruch klafft³¹. Der Gemeindebürger kann über Millionenkredite mitentscheiden, die seine Gemeinde aufnimmt, aber sein eigenes Budget darf er nicht aufstellen. Dieser Widerspruch läßt sich nicht wegdiskutieren. Man kann ihn auch dahin formulieren, daß das ZGB von der Theorie ausgeht, daß der nicht entmündigte Bürger zum eigenverantwortlichen Schutz seiner Rechtsgüter fähig ist - und daß das KKG sich bemüht, der Realität ins Auge zu sehen, in der der Bürger in unverantwortlicher Weise sich selbst schädigt. Da man es als sozialstaatlich unerträglich empfindet, die Folgen von selbstschädigender Unvernunft beim unvernünftigen Bürger zu belassen, tritt eine Abwälzung oder Teilabwälzung auf die Allgemeinheit ein. Damit wird viktimologisch gesehen die Allgemeinheit geschädigt. Wucher und wucherähnliche Vorfelddatbestände wie die Gewährung des zweiten oder dritten Kleinkredits werden zu Delikten gegen die Staatsfinanzen³², weil das ausgesogene Opfer der Fürsorge zur Last fällt. - Hier zeigt sich einmal mehr, daß die Analyse der Sekundärschäden von Straftaten zu den fruchtbarsten Einwirkungen der Viktimologie auf das Strafrecht gehört.

III. MECHANISMEN ZUR ABWÄLZUNG DER OPFERVERANTWORTUNG

Lassen Sie mich zum Schluß auf die Mechanismen zu sprechen kommen, mit denen potentielle Opfer versuchen, sich dem lästigen und belastenden Selbstverantwortungsprinzip zu entziehen. Da ist einmal die Ausbreitung des Versicherungswesens. Auch die Schäden, die das Opfer eigener Unvernunft zu verdanken hat, sollen der Versicherungsgemeinschaft überbürdet werden. Dies ist ein Grund, warum unser Gesundheitswesen krank ist. Die Versicherungen suchen dieser Tendenz mit Selbstbehalten entgegenzusteuern. Aufs Strafrecht schlägt dies gleich zweifach durch. Einmal nimmt mit dem Ansteigen der Versicherungsfälle die Kriminalität zu, insbesondere in Form betrügerischer Inanspruchnahme von Versicherungen. Die Versicherungen haben sich dies wesentlich selbst zuzuschreiben. Die Öffentlichkeit hat den Eindruck, daß die Versicherungen ihre Vertragsformulierungskunst und ihr Prozeßdurchhaltevermögen dazu gebrauchen, um von den Kunden als unlauter beurteilte Vorteile zu erlangen. Ich sage nicht, daß dieser Eindruck zu Recht besteht, ich sage nur, daß er besteht und daß er durch Bekanntwerden von Einzelfällen immer wieder bestätigt wird. Ich erinnere an den unlängst vom Eidgenössischen Versicherungsgericht³³ beurteilten Fall der Krankenkasse, die von einer Hausfrau Tagegeldprämien kassiert hatte, aber nicht bereit war, ihr das entsprechende Tagegeld im Krankheitsfall auszurichten (unter Berufung auf einen der Frau angeblich entstehenden Gewinn, weil ihre Arbeit weniger wert sei als das ausbedungene Tagegeld, Überversicherungsklausel). Ich bin versucht zu sagen, daß der der Frau gewährte Versicherungsschutz in offenbarem Mißverhältnis zu ihrer Prämienzahlung stand und der Schluß auf die Ausbeutung der Unerfahrenheit nicht fern

liegt. Der bedauerliche Entscheid zugunsten der Versicherung trägt zu dem Klima des Mißtrauens gegenüber den Versicherungen bei. In einem solchen Klima fällt es den Versicherungsnehmern leicht, im Versicherungsfall ihrerseits nach unlauteren Vorteilen zu streben.

Eine andere Konsequenz der Abwälzung der durch Unvernunft des Opfers entstehenden Schäden auf Versicherungen liegt in der daraus folgenden Vernachlässigung des Selbstschutzes und dem entsprechenden Anreiz zu Straftaten. Bei Fahrzeugdiebstählen verfließt die Grenze zwischen dem Versicherungsnehmer, der sein Auto möglichst exponiert abstellt in der Hoffnung, daß es gestohlen werde, und dem Versicherungsnehmer, der einen Autodiebstahl vortäuscht³⁴.

Viktimologie und Versicherungen wäre ein Thema für sich. Ich gestatte mir dazu nur noch zwei Bemerkungen. Zwangsversicherungen sind im Vormarsch. Reiseveranstalter verlangen Gebühren für den Rücktritt des Kunden von der Reise, meist gestaffelt je nach Zeitpunkt vor Reisebeginn. Das ist ihr gutes Recht. Warum der Kunde gedrängt, zum Teil sogar gezwungen wird, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, ist unerfindlich. Ist der Kunde gegen das Kostenrisiko versichert, wird mancher Fall der Reiseunlust erst die Krankheitssymptome auslösen, die zum Rücktritt berechtigen. - Mit meiner zweiten Bemerkung komme ich noch einmal auf die Kleinkredite zurück. Da ist es üblich, daß der Kreditnehmer zu seinem Schutz, wie ihm die Banken treuherzig suggerieren, eine Ausfallversicherung für Krankheit und Todesfall abschließen muß. In Wahrheit versichert die Bank ihr Ausfallrisiko und läßt den Kunden die Prämie bezahlen.

Wir sind auf das große Thema Viktimologie und Versicherungen von der allgemeinen Überlegung aus gekommen, wie das potentielle Straftatopfer sich dem lästigen Selbstverantwortungsprinzip entziehen kann. Ich möchte dazu noch auf einen anderen Mechanismus eingehen. Wir haben allgemein und besonders im Zusammenhang mit Urkundenfälschung und Betrug gehört, daß es zur Selbstverantwortung des Opfers gehört, Behauptungen zu prüfen, statt sie leichtfertig für "bare Münze" zu nehmen. Steht diese traditionelle strafrechtliche Sicht eigentlich im Einklang mit dem modernen Konsumentenschutz? Der Konsumentenschutz erspart bekanntlich dem Konsumenten mehr und mehr die Zivilcourage, die zum Stellen von Fragen gehört und überbürdet statt dessen den Herstellern bzw. Verkäufern die Pflicht zur Abgabe einer Flut von Erklärungen, ob der Kunde sie wünscht oder nicht. Man kann heute keine Katze mehr im Sack kaufen, höchstens noch in einem Säckchen, denn die Verpackung im Sack würde unter das Mogelpackungsverbot verstoßen. Außerdem muß die Katze als Kaninchen deklariert sein; ist sie tiefgefroren, müssen Daten zur Lagerfähigkeit her, und sogar das Material, aus dem der Sack ist, muß angegeben sein, um dem Käufer die umweltschonende Abfallbeseitigung zu erleichtern. Diese Tendenz scheint mir prinzipiell mit der Selbstverantwortung zu harmonieren. Der Verbraucher als potentielles Opfer kämpft nicht individuell und in jedem Einzelfall um Informationen, die er zu einer selbstverantwortlichen Entscheidung benötigt, sondern er überträgt diese Aufgabe Verbänden. Es kommt zu einer Normung der Selbstverantwortung. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, d.h. entsprechende

verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen, mit denen solche genormte Informationen durchgesetzt werden, sind nicht mit dem Argument zu bekämpfen, man sollte es der Selbstverantwortung des Verbrauchers überlassen, im Einzelfall Fragen zu stellen³⁵.

IV. DER TÄTER ALS OPFER - SCHULD ALS VERSTOSS GEGEN DIE SELBSTVERANTWORTUNG

Schließen möchte ich mit dem Hinweis, daß man den Täter selbst als Opfer sehen kann. Ich meine dies nicht in dem im Referat von A. Mergen beschriebenen Sinne (Täter als Opfer der Verhältnisse). Ich meine einfach die strafrechtliche Sanktion als ein dem Täter auferlegtes Opfer, d.h. der Täter ist Opfer des Strafrechts und der Strafrechtspflege. Aus dem Gedanken der Opferselbstverantwortung ergibt sich zugleich das Mindestmaß an Vorwurf, das wir einem Straftäter machen müssen, um ihn strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können: Der Täter hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er vor dem Strafrichter steht; ein Täter, der z.B. auf Rechtsauskünfte von Personen vertraut, auf die er sich vernünftigerweise nicht verlassen darf, braucht sich nicht zu wundern, wenn ihm die Rechtsgemeinschaft die Berufung auf Rechtsirrtum nicht "abnimmt"³⁶. Ganz allgemein könnte man also sagen, daß jedes Verschulden des Täters als Verschulden gegen sich selbst³⁷ zu begreifen ist und daß letzteres die eigentliche Legitimation für unser Einschreiten bildet.

Ich habe vom Ozean des Strafrechts, von Inseln der Selbstverantwortung, von Täter/Opfer-Symbiosen à la Seeanemone und Einsiedlerkrebs gesprochen. Ich hoffe, daß Sie trotz solcher Auflockerungen mein Referat nicht als Seemannsgarn empfunden haben.

Anmerkungen:

- 1) Herbert Brandt: Symbiosen, Stuttgart 1949, S.59 ff.
- 2) Außerdem spielt das Opferverhalten bei der Strafzumessung eine große Rolle, vgl. Art.64 StGB und eingehend Thomas Hillenkamp: Vorsatztat und Opferverhalten, 1981. - Es ist jedoch prinzipiell legitim, die Opferverantwortung schon auf der Ebene der Strafrechtsdogmatik zu berücksichtigen; näher Arzt: MSchrKrim 67 (1984), 105.
- 3) Zum Ladendiebstahl vgl. Verhandlungen des 51.DJT (1976); zum Betrug vgl. das Referat von Middendorff in diesem Band, S.101.
- 4) Aus dem AT erinnere ich bes. an die Einwilligung (dazu Arzt, wie Anm.2, S.116), an den Übergang von Anstiftung (Täter) zu "fahrlässiger Einwilli-

- gung" (Opfer) in BGE 105 IV 330 (dazu Arzt, recht 1983, 24). - Den gleitenden Übergang vom Opfer zum Täter hat Hans Schultz, ZStrR 71 (1956) 171 anhand der Notwehr, Provokation und Retorsion beschrieben.
- 5) Vgl. BGE 82 IV 86 (Schuß auf neuen Liebhaber der ehemals Verlobten, Tatbestand des Totschlags verneint) und BGE 100 IV 150 (Totschlag nach zynischer Provokation).
 - 6) Die Rechtslage ist im Text insofern stark vereinfacht geschildert, als sich die Frage des gültigen Zeugnisses nach dem kantonalen Prozeßrecht richtet, dem es auch frei steht, ob es die zwischen Beschuldigtem und Zeugen stehende Kategorie der Auskunftsperson (i.S. eines verdächtigen Zeugen) einführen will, vgl. Stratenwerth, Schweiz.Strafrecht BT II, 3.Aufl. 1983 § 55 Rdnr.25 mit Nachweisen insbes. zur sog. Materialtheorie. - Auch die Praxis, die die Richtigstellung einer zunächst falschen Aussage dadurch honoriert, daß sie die Falschheit erst nach dem Bild zur Zeit des Abschlusses der Einvernahme bestimmt und vorher nicht einmal Versuch annimmt (Stratenwerth, a.a.O., § 55 Rdnr.34), aktiviert die Mitverantwortung des Richters, indem sie ihm und dem Zeugen einen Anreiz gibt, die Aussage nicht so zu belassen, wie sie anfänglich gemacht wird.
 - 7) Daß einengend auszulegen ist, entspricht der allgemeinen Ansicht, doch herrscht über die Maßstäbe so große Unklarheit, daß z.B. Stratenwerth (wie Anm. 6) § 38 Rdnr. 35 meint, eine befriedigende Lösung sei "aus prinzipiellen Gründen" gar nicht möglich. Walder, ZStrR 99 (1982) 70, 93 bezeichnet die Abgrenzung zwischen strafloser schriftlicher Lüge und strafbarer Falschbeurkundung als "fast unlösbar" (vgl. ebenda, S.96 f. die Nutzbarmachung der Parallele zur mündlichen Zeugenaussage zur Restriktion des Tatbestandes der Falschbeurkundung). Vgl. ferner Schultz, ZBJV 118 (1982) 27 ("ominöse Falschbeurkundung"). - Leider ist die Opfermitverantwortung nicht einmal bei der Urkundenfälschung konsequent gelöst, denn die "krasse" Fälschung ist (entgegen BGE 106 IV 375, 377) gerade kein Argument für ein evidentes Strafbedürfnis.
 - 8) BGE 103 IV 27, 33.
 - 9) Das kantonale Recht kannte eine Vielzahl solcher Qualifikationsgründe, vgl. Stooss, Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, Band 2, 1893, S.72 ff. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich für die Generalklausel der besonderen Gefährlichkeit entschieden, vgl. Prot.2.ExpK (VE 1908) Band II, S.286 ff.; Hafer, Schweizerisches Strafrecht, BT-1937, S. 246 ff.- Zum gefährlichen Raub bei hilflos-vertrauensseligem Opfer BGE 109 IV 161.- Zur kasuistischeren Regelung im deutschen Recht und zur erhöhten verbrecherischen Energie bei besonderem physischem Aufwand oder Ignorierung symbolischer Sperren Arzt, Strafrecht BT, LH 3 (Vermögensdelikte, Kernbereich) 1978, S.58.
 - 10) Stooss (wie Anm. 9) S.93 zählt die Kantone auf, welche die Fundunterschlagung milder bestrafen als die Unterschlagung.
 - 11) Prot. 1.ExpK (VE 1894) Bd.II, S.72 (Cornaz).

- 12) Bei Art. 143 hat das Opfer nicht durch Vernachlässigung des Selbstschutzes zur Straftat beigetragen, doch gebietet das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit dem Opfer, nach dem Verlust sich selbst mit Hilfe des Zivilrechts um Ersatz zu bemühen und das Strafrecht nur zu beanspruchen, wenn wichtige Interessen auf dem Spiele stehen. Ein Teil des Anwendungsbereiches des Art. 143 könnte in diesem Sinne getrost dem Zivilrecht überantwortet werden.
- 13) Der schärfste Kritiker ist Hillenkamp (wie Anm. 2), der die Opferverantwortung bei Vorsatzdelikten erst auf der Strafzumessungsebene anerkennen will; eingehend zur Gegenauffassung Arzt (wie Anm. 2) passim. Kritisch zu Hillenkamp auch Amelung, GA 1984, 579 und Schünemann, in: Festschrift für Hans Joachim Faller, 1984, S. 357.
- 14) Näher Arzt, MDR 1965, 344; ausführlich zu diesen Fragen zuletzt Amelung, GA 1982, 381 (wo allerdings die Ausdehnung auf alle Freiheitsschutztatbestände, insbes. auch auf den Wucher, nicht vorgenommen wird).
- 15) Gibt die Frau auf schwächeren Druck hin nach, ist der Rückgriff auf die Nötigung zu sperren, Arzt (wie Anm. 2) S. 113 und in ZBJV 119 (1983) 1, 8. - Anders Jenny, Angriffe auf die sexuelle Freiheit, 1977, S. 96 (wie hier aber für Bestimmung der Zwangsintensität nach der Bedeutung des Rechtsguts S. 86 ff., 100 ff.) und Laufhütte, StGB, LK 10. Aufl. 1985 § 177 Bem. 22. Wie weit gerade hier der Gedanke der Opferselbstverantwortung getrieben wird, möchte ich mit einem Beispiel aus der Stadt Bern belegen. Hier ist im Januar 1985 im Stadtrat der Antrag gestellt worden, Frauen müssten zum Besuch von Selbstverteidigungskursen verpflichtet (!) werden. Unentgeltliche Selbstverteidigungskurse werden auf freiwilliger Basis in Bern schon seit Jahren angeboten; vgl. Berner Zeitung vom 25. 1. 85, S. 2.
- 16) Als Beispiel verweise ich auf Art. 279, "Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen". Es geht hier mehr um einen Schutz vor Belästigungen als vor Zwang, was auch die relativ milde Strafdrohung rechtfertigt. Zum deutschen Sondertatbestand der Nötigung von Verfassungsorganen restriktiv i. S. des Textes BGHSt 32, 165 mit Anm. Arzt, JZ 84, 429.
- 17) Vgl. dazu allgemein Däniker, Antiterror-Strategie, Frauenfeld 1978, S. 300 ff.
- 18) Eine Lösung über die fehlende Absicht, den Erpresser zu unterstützen, wie sie Neuenschwander-Hesse, Die Strafbarkeitsvoraussetzungen der Beihilfe nach Art. 25 StGB, Diss. Zürich 1954, S. 39 f., für die "sozialadäquate" Unterstützung von kriminellen Handlungen vorschlägt, ist mit Art. 25 nicht vereinbar, weil dolus eventualis genügt. Die "notwendige Teilnahme" ist ebenfalls keine Erklärung, sondern bestenfalls eine Behauptung. - In anderen Fällen, in denen Opfer (z. B. eines Raubes) ihren Schaden zu minimieren suchen, indem sie dem Täter wirtschaftlich einen Teil der Beute belassen (z. B. durch Rückkauf), bleiben die entsprechenden Aktivitäten des Opfers unproblematisch straffrei, weil der Tatbestand der sachlichen Begünstigung aus dem kantonalen Recht nicht übernommen worden ist.
- 19) Vgl. NZZ vom 9. 1. 1985, S. 27 und 2./3. 2. 1985, S. 34. - Zur Unnachgiebigkeit des Staates als rechtspolitischer Maxime vgl. die Nachweise bei Arzt,

- ZStrR 100 (1983), 257, 270 und Clutterbuck, Kidnap and Ransom: The Response, London/Boston 1978 (u.a. S.82 ff. zur Festigkeit des Staates bei gleichzeitiger Kontraproduktivität des gegen Private gerichteten Verbots der Erfüllung erpresserischer Forderungen, dazu oben Anm. 17).
- 20) Wenig klar zur Abgrenzung Rigling-Freiburghaus, Der Tatbestand der Erpressung in Art.156 StGB, Diss.ZH 1943 S.77 f.
- 21) In BGHSt 31, 195 hatte der Warenhausdetektiv den Beischlaf als Gegenleistung für Nichtanzeige verlangt; zu dieser vielbesprochenen Entscheidung vgl. Arzt (wie Anm.2) S.113 mit Nachweisen in FN 35 sowie Schubarth, NStZ 1983, 312.
- 22) Zugleich wäre das Mädchen wegen Bestechung nach Art.288 zu bestrafen, weil ihre Notlage, die den Vorwurf gegen den Beamten begründet, ihr keine volle Entlastung verschafft (kein Schuldausschluß nach Notstandsregeln o.ä.). Daß auch eine immaterielle Gunst unter Art.288 fällt, entspricht der h.M., vgl. Hafter, Schweizerisches Strafrecht, BT-2 1943, S.756.
- 23) VE der ExpK für die Revision des StGB und des MilStG betr. Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Freiheit von 1981 schlägt als Art.197 Abs.1 vor: "Wer eine Person unter Ausnützung einer schweren Notlage zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung veranlaßt, wird mit Gefängnis bestraft". Im Bericht S.48 wird Subsidiarität gegenüber Art.187, 188 angenommen.
- 24) Diese Kollision ist bei der Nötigung gewissermaßen alltäglich. Dies wird neben Straßenverkehrsfällen bei demonstrativen Störungen besonders augenfällig, vgl. BGE 107 IV 113 (Berner Fakultätssitzung).
- 25) Selbst wenn der Wucherer amtliche Höchstpreise überschreitet, ist er jedenfalls gegenüber dem konkreten Opfer nicht zum Verkauf zum amtlichen Preis verpflichtet.
- 26) Das Fragment des Art.196 soll nach den Vorstellungen des VE (wie Anm. 23) ganz entfallen.
- 27) Dazu Arzt-Weber, Strafrecht BT, LH 4 (Vermögensdelikte, Randbereich) 1980 Berm.148. - Das Fehlen einer Alternative beim Notlagenwucher führt dazu, daß das objektive Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hier viel größere Schwierigkeiten macht als bei Ausnutzung von Unerfahrenheit etc. - Stark, Die Übervorteilung im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Festgabe ... zur 100-Jahr-Feier des Bundesgerichts, Basel 1975, S.377 ff., 379, verdeckt diesen Unterschied mit dem Hinweis, "das Wesentliche der Übervorteilungs-Situation" bestehe bei Notlage wie bei Unerfahrenheit darin, daß das Opfer "subjektiv die beiden Leistungen ungefähr als gleichwertig erachtet".
- 28) Vgl. dazu die Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Abteilung des BGer vom 3.10.1984 (NZZ vom 16.1.1985, S.52).

- 29) Zweitkreditverbot im Entwurf des Schweizerischen Bundesrates zu einem Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 12. Juni 1978: OR Art. 318 m, StGB Art. 332 quater Ziff. 1b; Drittkreditverbot im Entwurf des Schweizerischen Nationalrates zu einem Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 27. Januar 1982: OR Art. 318 b^{bis}.
- 30) Besonders deutlich bei der Strafdrohung im Entwurf des Bundesrates (wie Anm. 29) StGB Art. 332 quater. - Zur zivilrechtlichen "Bestrafung" des Kreditgebers vgl. Entwurf des Nationalrates (wie FN 29) OR Art. 318 n (Unklagbarkeit des Anspruchs auf Rückzahlung und Kreditkosten).
- 31) Votum von Alder, Sten Bull Nr. I 1982 S. 13.
- 32) Schneider, Konsumentenschutz, Konsumkredit und Banken, in Giger/Schluep (Hrsg.), Wirtschaftsfreiheit und Konsumentenschutz, Zürich 1983 S. 121; BR Furgler nennt in diesem Zusammenhang die Zahl von 10 000 Fürsorgefällen zufolge von Kleinkreditverträgen oder Abzahlungsgeschäften: "Als störend wird zudem empfunden, daß mit Kleinkrediten und Abzahlungsgeschäften direkt oder indirekt Geschäfte auf Kosten der Öffentlichkeit gemacht werden." (Sten Bull Nr. I 1982, S. 34 f.).
- 33) BGE Pra 74 (1985) Nr. 163.
- 34) Schöne Beispiele für entsprechende Versicherungsbetrügereien auch in der Schweiz bei Geerds, Zur sozialen Problematik des Versicherungsmissbrauchs, in: Die Versicherungsrundschau (Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen) 39 (1984), 94 ff., 115 f.
- 35) Ob dem Arzt-Patienten-Verhältnis im Zusammenhang mit der ärztlichen Aufklärungspflicht eine vergleichbare Schematisierung erspart bleiben kann, ist zweifelhaft, vgl. Arzt, in: Berner Tage für die Juristische Praxis, 1984, S. 57 f.
- 36) Vgl. BGE 98 IV 293, 303. Auch Fahrlässigkeit ist insofern Verschulden des Täters gegen sich selbst, also der Täter nicht die Vorsicht aufwendet, die ihm die Gesellschaft abverlangt, wenn er am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen wünscht.
- 37) In diese Richtung deutet der Schuldbegriff von Maurach, Deutsches Strafrecht, AT, 4. Aufl. 1971, S. 428: Schuld als Mißbrauch der Einsichts- oder Widerstandsfähigkeit des Täters; Schuld als Ausbleiben(!) der "freien Sinnesbestimmung ... in einem selbstverantwortlichen Subjekt".

Gunther Arzt

Direktor des Kriminalistischen Instituts der Universität Bern

Niesenweg 6

3012 Bern

